

84 O 68/24



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand,  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die REWE Markt GmbH, vertr. d. d. Gf., Domstraße 20, 50668 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln  
im schriftlichen Verfahren am 14.05.2025  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern in Deutschland auf dem Online-Verkaufsportal der Beklagten unter <https://shop.rewe.de> Wurstprodukte zum Kauf anzubieten und/oder durch Dritte zum Kauf anbieten zu lassen, wenn die Wurstprodukte mit der Aussage „von regionalen Höfen“ beworben werden und wenn das verarbeitete Fleisch von seinem jeweiligen Verarbeitungsort aus über eine Zwischenstation in einem Lager an Haushalte bundesweit vertrieben wird, wie geschehen, nach Anlage K 1 (blaue Hervorhebungen durch die Klägerin).

2.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I1 genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 27.09.2024 zu bezahlen.

4.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Die Vorsitzende

██████████